

Reichsgesetzblatt

für die

im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

LXXX. Stück. — Ausgegeben und versendet am 27. November 1909.

Inhalt: (Nr. 177—184.) 177. Gesetz, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen. — 178. Verordnung, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, erlassen werden. — 179. Verordnung, mit welcher eine neue Dienstesinstruktion für die Amtstierärzte der politischen Behörden erlassen wird. — 180. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden und Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1882, der die strafrechtlichen Bestimmungen des Rinderpestgesetzes abänderte, aufgehoben wird. — 181. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der die Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest enthaltenden Ministerialverordnung vom 12. April 1880 abgeändert werden. — 182. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1892, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder abgeändert werden. — 183. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der die Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche enthaltenden Ministerialverordnung vom 22. September 1892 abgeändert werden. — 184. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Verpflichtung zur Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen, abgeändert werden.

177.

Gesetz vom 6. August 1909,

betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz der Haustiere gegen Tierseuchen sowie die Abwehr der schädlichen Folgen dieser Seuchen.

Behufs Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, hinsichtlich welcher weder in diesem Gesetze noch in anderen Gesetzen spezielle Bestimmungen enthalten sind, bleibt es dem Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vorbehalten, mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes unter entsprechender Bedachtnahme auf die Interessen der Viehzucht, der Produktion, des Verkehrs und der Konsumenten die erforderlichen Maßregeln zu treffen; abgesehen davon können die Unterbehörden bei besonderer Gefahr im Verzuge hinsichtlich der ersten vorläufigen Vorkehrungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in analoge Anwendung bringen.

Die genannten Ministerien sind auch ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes insofern einzuschränken, als hiedurch die gesetzlich festgelegten Rechte der Parteien nicht berührt werden.

Haustiere im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich Hunde, Katzen und Geflügel.